

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 4/25 EA

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

G.,

Beschwerdeführer,

wegen Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. Juni 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,  
Dr. Koch, Müller und Richter

**b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Aussetzung der Vollziehung eines in einem strafgerichtlichen Verfahren ergangenen Beschlusses des Landgerichts Frankfurt (Oder), mit dem dieses ein Sachverständigengutachten zum Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der Schuldfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch - StGB) sowie zur Frage der Verhandlungsfähigkeit angeordnet hat.

I.

- 2 Laut Darstellung des Antragstellers verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt (Oder) im Juni 2022 wegen des Tatvorwurfs einer am 5. September 2019 begangenen einfachen Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB) in einem zum Aktenzeichen - 44 Ds 249/20 AG Frankfurt (Oder) - geführten Strafverfahren zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen.
- 3 Gegen dieses Urteil legte der Antragsteller Berufung ein, die derzeit beim Landgericht Frankfurt (Oder) zum Aktenzeichen - 25 Ns 55/22 - anhängig ist.
- 4 Am 25. Januar 2025 fand ein Termin zur Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) statt. In diesem Termin warf die Vorsitzende Richterin die Frage der Notwendigkeit der Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens auf. Ein daraufhin von dem Antragsteller gegen sie gerichtetes Ablehnungsgesuch wies das Landgericht mit Beschluss vom 24. Februar 2025 (25 Ns 55/22) als unbegründet zurück.
- 5 Mit dem hier streitgegenständlichen Beschluss vom 9. April 2025 ordnete das Landgericht Frankfurt (Oder) durch die Vorsitzende Richterin an, dass der Antragsteller daraufhin untersucht werden solle, ob er bei der Begehung der ihm vorgeworfenen Taten im Sinne von §§ 20, 21 StGB schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war, und ob er - gegebenenfalls eingeschränkt - verhandlungsfähig ist. Zugleich beauftragte es einen medizinischen Sachverständigen mit der Begutachtung.

6 In dem Begleitschreiben vom 10. April 2025 zur Übersendung des Beschlusses unterrichtete die Vorsitzende Richterin den Antragsteller darüber, dass die Einholung eines Gutachtens allein zu der Frage angeordnet worden sei, ob und ggf. in welchem Maße der Antragsteller zur Zeit der ihm vorgeworfenen Taten schuldig gewesen sei und inwieweit Verhandlungsfähigkeit vorliege. Die Frage einer Unterbringung sei dagegen im vorliegenden Verfahren kein Thema und gehöre auch nicht zum Auftrag des vom Gericht ausgewählten Sachverständigen.

## II.

- 7 Mit seinem am 11. Juni 2025 vor dem Verfassungsgericht gestellten Antrag begehrt der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aufhebung des Beschlusses vom 9. April 2025 über die Anordnung seiner psychiatrischen Begutachtung im Verfahren - 25 Ns 55/22 LG Frankfurt (Oder) -. Für den Fall, dass für einen Antrag auf einstweilige Anordnung eine kürzere Frist als zwei Monate gelte, solle seine Verfassungsbeschwerde wie ein Hauptsacheverfahren behandelt und vom Verfassungsgericht priorisiert werden. Weiter bittet der Antragsteller darum, das anhängige Berufungsverfahren an ein anderes Landgericht zu verlagern.
- 8 Dem Grundsatz der Subsidiarität werde entsprochen, da er gegen die Vorsitzende Richterin bereits erfolglos einen Befangenheitsantrag gestellt habe. Gegen den angegriffenen Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) sei fachgerichtlich nur das Rechtsmittel der Revision zulässig, die aber zu spät sein könne. Sollte ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss in Betracht kommen, so wäre dieser wirkungslos gewesen.
- 9 Der Beschluss des Landgerichts verletze ihn in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), da das Gericht seine Argumente für das Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin ignoriert habe. Das wirkungslose Ablehnungsgesuch begründe zugleich eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 52 Abs. 4 Alt. 1 LV. Die Unterdrucksetzung und Nötigung zu einem psychiatrischen Gutachten verletze ihn außerdem in seinem Recht auf ein faires Verfahren. Schließlich verstoße der Beschluss zum psychiatrischen Gutachten gegen das Willkürverbot aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV.
- 10 Mit seinem weiteren Vorbringen macht der Antragsteller im Wesentlichen geltend, dass die psychiatrische Begutachtung nicht erforderlich sei, da die streitgegenständ-

liche Tat lange zurückliege und er im Übrigen keine psychischen Auffälligkeiten aufweise. Der Vorsitzenden RichterIn wirft der Antragsteller rechtswidriges Verhalten und Rechtsbeugung vor. Die psychiatrische Begutachtung diene allein dem Zweck, ihn mundtot zu machen.

B.

- 11 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zurückzuweisen, weil es an den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) fehlt.
- 12 1. Nach dieser Vorschrift kann das Landesverfassungsgericht einen Zustand durch eine einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 VerfGGBbg vorliegen, ist grundsätzlich, soweit sich das Begehren in der Hauptsache nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet darstellt, nach Maßgabe einer Folgenabwägung zu beurteilen (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 15. Dezember 2023 - VfGBbg 18/23 EA -, Rn. 38, und vom 25. August 2023 - VfGBbg 6/23 EA -, Rn. 117 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Ist absehbar, dass der Antrag in der Hauptsache keinen Erfolg haben kann, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht geboten (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 15. Dezember 2023 - VfGBbg 18/23 EA -, Rn. 40 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 13 2. Der Antragsteller kann sein Ziel der Verweisung des anhängigen Strafverfahrens an ein anderes Gericht mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung schon nicht erreichen. Das Verfassungsgericht kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aussprechen, dass der angegriffene Beschluss einstweilen außer Vollzug gesetzt wird (vgl. § 30 Abs. 1 VerfGGBbg). Dagegen ist es kein zulässiger Gegenstand einer einstweiligen Anordnung, die örtliche Zuständigkeit des Berufungsgerichts - vorläufig oder gar endgültig - abweichend zu regeln.
- 14 3. Dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung steht zudem entgegen, dass ein entsprechender Antrag im Hauptsacheverfahren nach der gebotenen summarischen Bewertung zum Entscheidungszeitpunkt offensichtlich unzulässig wäre.

- 15 3.1 Dies gilt zunächst, soweit der Antragsteller geltend macht, das Verfassungsgericht solle das anhängige Berufungsverfahren an ein anderes Landgericht verweisen. Dieses Begehren ist auf ein Ergebnis gerichtet, das mit der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden kann. Ein entsprechender Antrag im Hauptsacheverfahren der Verfassungsbeschwerde wäre offensichtlich unzulässig. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde - wie hier - gegen eine Gerichtsentscheidung, eröffnet § 50 Abs. 3 VerfGGBbg im Erfolgsfall nur die Möglichkeit, die Entscheidung aufzuheben oder die Sache an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen.
- 16 3.2 Eine in der Hauptsache gegen den Beschluss über die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung gerichtete Verfassungsbeschwerde wäre ebenfalls bereits offensichtlich unzulässig.
- 17 Bei dem angegriffenen Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) über die Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung zur Feststellung der Schuld- und Verhandlungsfähigkeit handelt es sich um eine Zwischenentscheidung, deren isolierte Anfechtung ausnahmsweise nur dann in Betracht kommt, wenn die Zwischenentscheidung bereits unmittelbar in ein verfassungsmäßiges Recht eingreift und die Gefahr eines rechtlichen Nachteils entsteht, der später nicht mehr oder doch nicht vollständig behoben werden kann (vgl. Beschlüsse vom 29. Juli 2011 - VfGBbg 4/11 EA -, und vom 18. März 2011 - VfGBbg 3/11 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 18 Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Dem Beschwerdeführer entsteht durch den angegriffenen Beschluss kein bleibender rechtlicher Nachteil. Das Landgericht hat sich mit seinem Beschluss vom 9. April 2025 darauf beschränkt, die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Schuld- und Verhandlungsfähigkeit des Antragstellers anzuordnen und einen Gutachter zu beauftragen. Die Anordnung war nicht mit Zwangsmaßnahmen wie der Vorführung des Beschwerdeführers, einer Entscheidung nach §§ 81, 81a Strafprozessordnung (StPO) oder seiner Unterbringung zur Ermöglichung der Untersuchung verbunden (vgl. zu diesen Beispielen für Zwischenentscheidungen mit relevanten Eingriffswirkungen: BayVerfGH, Entscheidung vom 25. Januar 1991 - Vf. 19-VI-90 -, juris). Dies hat das Landgericht Frankfurt (Oder) in seinem Übersendungsschreiben vom 10. April 2025 nochmals ausdrücklich klargestellt. Insbesondere sei die Frage einer Unterbringung nicht Gegenstand der psychiatrischen Begutachtung. Durch den Beschluss tritt auch keine Stigmatisierung des Antragstellers ein. Die Begutachtung zielt darauf ab zu prüfen,

ob schuldausschließende Gründe, die gegebenenfalls zugunsten des Antragstellers wirken, oder Gründe für eine (strafmildernd wirkende) verminderte Schuldfähigkeit vorlagen. Auch die Frage der gegebenenfalls eingeschränkten oder aufgehobenen Verhandlungsfähigkeit stigmatisiert den Antragsteller nicht. Der Beschluss vom 9. April 2025 (25 Ns 55/22) griff daher nicht unmittelbar in ein verfassungsmäßiges Recht des Antragstellers ein, weshalb eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Zwischenentscheidung nicht möglich ist (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 25. Januar 1991 - Vf. 19-VI-90 -, und vom 1. April 2009 - Vf. 28-VI-09 -, juris; Wolff, in: Lindner/Möstl/Wolff, BV, 2. Aufl. 2017, Art. 120 Rn. 34; zur Zulässigkeit der Beschwerde nach § 304 StPO gegen solche Entscheidungen, vgl. auch Eisenberg, BeweisR StPO, 10. Aufl. 2017, aa) Rn. 1648).

C.

19 Der Beschluss ist einstimmig ergangen, § 30 Abs. 7 VerfGG Bbg. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter